

Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Beigeordneten und Ortsvorsteher bzw. deren jeweilige Stellvertretung

<i>Fachbereich:</i> Fachbereich 1 - Zentrale Dienste	<i>Datum</i> 25.06.2024
<i>Auskunft erteilt:</i> Stefan Jung	

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeinderat Riegelsberg (Entscheidung)	08.07.2024	Ö

Sachverhalt

Gemäß den Vorschriften der §§ 67 und 75 KSVG haben die ehrenamtlichen Beigeordneten im Falle entsprechender Vertretung des Bürgermeisters sowie die Ortsvorsteher bzw. bei Wahrnehmung entsprechender Vertretungszeiten auch deren jeweilige Stellvertretung Anspruch auf Gewährung einer Aufwandsentschädigung.

Die konkreten Einzelheiten hinsichtlich dieser zu gewährenden Aufwandsentschädigungen sind in der „Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten und Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher“ vom 15.03.1989, zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.03.2022, geregelt; auf die teilweise beigefügten Auszüge der aktuellen Fassung wird ergänzend verwiesen.

Nach § 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung ist die jeweilige Aufwandsentschädigung eine „**pauschalierte Entschädigung zur Abgeltung solcher persönlicher Aufwendungen, die sich aus dem mit dem Ehrenamt (als Beigeordnete/Beigeordneter bzw. Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher) verbundenen, unvermeidbaren besonderen Verpflichtungen ergeben**“.

Die **Höhe der** jeweiligen **Aufwandsentschädigung** ist dabei durch den Gemeinderat **nach der voraussichtlichen Höhe des Aufwands im Rahmen der Verordnung** festzusetzen.

1. Bezogen auf die **ehrenamtlichen Beigeordneten** wurde die entsprechende Festsetzung vom Gemeinderat letztmals mit einem in seiner Sitzung am 20.06.2022 gefassten Beschluss auf den (Höchst-)Betrag von **1.620 €** vorgenommen.

Hinsichtlich der nunmehr neu zu wählenden **ehrenamtlichen Beigeordneten** ist die entsprechende Festsetzung auf der Grundlage der geltenden einwohnerbezogenen Einteilung (10.001 – 15.000) und der maßgeblichen Einwohnerzahl der Gesamtgemeinde (gem. dem maßgeblichen Stichtag 31.12.2022 = 14.360) vorzunehmen.

Auf § 4 Abs. 2 der einschlägigen Verordnung -s. Anlage- wird im Übrigen verwiesen.

Ergänzend erhalten ehrenamtliche Beigeordnete gem. § 4 Abs. 1 der Verordnung zudem eine **monatliche** Aufwandsentschädigung in Höhe von 120 € (Einwohnerzahl bis 15.000).

Die monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 120 € wird jedoch nicht gezahlt für die Zeit, während der eine Aufwandsentschädigung für die tatsächliche Vertretung des Bürgermeisters gewährt wird (§ 4 Abs. 4 der Verordnung).

2. Bezogen auf die **Ortsvorsteher und deren Stellvertreterin/Stellvertreter** wurde die entsprechende Festsetzung vom Gemeinderat mit einem in seiner Sitzung am 20.06.2022 gefassten Beschluss ebenfalls auf den jeweiligen (Höchst-)Betrag vorgenommen.
(Gemeindebezirk Riegelsberg = 880 € und Gemeindebezirk Walpershofen = 450 €)

Hinsichtlich der nunmehr neu zu wählenden Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter ist die entsprechende Festsetzung auf der Grundlage der geltenden einwohnerbezogenen Einteilungen der beiden Gemeindebezirke vorzunehmen.

Die Einzelheiten stellen sich dabei wie folgt dar:

2.1 Gemeindebezirk Riegelsberg:
10.001 – 15.000 Einwohner,
maßgebliche Einwohnerzahl: 12.729

2.2 Gemeindebezirk Walpershofen
1.001 – 3.000 Einwohner,
maßgebliche Einwohnerzahl: 1.909

Auf § 5 der einschlägigen Verordnung -s. Anlage- wird im Übrigen verwiesen.

Informationshalber wird darauf hingewiesen, dass die jeweils festgesetzte Aufwandsentschädigung in voller Höhe bei Wahrnehmung der entsprechenden Funktion während eines ganzen Kalendermonates gezahlt wird; ansonsten wird die Aufwandsentschädigung nach einzelnen Kalendertagen der dienstlichen Verwendung ermittelt.

Bisherige Beschlüsse

Gemeinderat am 20.06.2022

Beschlussvorschlag

Die Aufwandsentschädigung

für die ehrenamtlichen Beigeordneten aus Anlass der Wahrnehmung der Vertretung des Bürgermeisters wird auf € monatlich festgesetzt.

für die Ortsvorsteherin/den Ortsvorsteher/die Stellvertreterin/den Stellvertreter des Gemeindebezirkes Riegelsberg wird auf € monatlich festgesetzt.

für die Ortsvorsteherin/den Ortsvorsteher/die Stellvertreterin/den Stellvertreter des Gemeindebezirkes Walpershofen wird auf € monatlich festgesetzt.

Anlage/n

- 1 § 4 Verordnung über die Aufwandsentschädigung... (öffentlich)
- 2 § 5 der Verordnung über die Aufwandsentschädigung... (öffentlich)

juris-Abkürzung: EhrEntschV SL
Fassung vom: 21.03.2022
Gültig ab: 01.04.2022
Dokumenttyp: Verordnung
Quelle:



Gliederungs-Nr: 2032-6

Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten, Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher
Vom 15. März 1989

§ 4

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Beigeordnete der Gemeinden

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. Sie beträgt

in Gemeinden	höchstens
bis 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner	90 Euro
bis 15.000 Einwohnerinnen und Einwohner	120 Euro
bis 20.000 Einwohnerinnen und Einwohner	140 Euro
bis 30.000 Einwohnerinnen und Einwohner	155 Euro
bis 40.000 Einwohnerinnen und Einwohner	175 Euro
bis 50.000 Einwohnerinnen und Einwohner	190 Euro
bis 60.000 Einwohnerinnen und Einwohner	220 Euro
bis 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner	295 Euro

über 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner 390 Euro.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete, die den Bürgermeister ununterbrochen für einen längeren Zeitraum als drei Tage vertreten, erhalten für die Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung, die

	in Gemeinden	höchstens
bis	10.000 Einwohnerinnen und Einwohner	1.300 Euro
bis	15.000 Einwohnerinnen und Einwohner	1.620 Euro
bis	20.000 Einwohnerinnen und Einwohner	1.900 Euro
bis	30.000 Einwohnerinnen und Einwohner	1.970 Euro
bis	40.000 Einwohnerinnen und Einwohner	2.060 Euro
bis	50.000 Einwohnerinnen und Einwohner	2.100 Euro
bis	60.000 Einwohnerinnen und Einwohner	2.160 Euro
bis	100.000 Einwohnerinnen und Einwohner	2.640 Euro
über	100.000 Einwohnerinnen und Einwohner	3.120 Euro

monatlich beträgt.

(3) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen bestimmte Geschäftszweige gemäß § 63 Abs. 3 KSVG übertragen sind, können auf Beschluss des Gemeinderats eine Aufwandsentschädigung erhalten, die folgende Höchstsätze nicht übersteigen darf:

in Gemeinden

bis 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner ein Viertel

bis 30.000 Einwohnerinnen und Einwohner ein Drittel

über 30.000 Einwohnerinnen und Einwohner die Hälfte

der nach Absatz 2 festgesetzten Aufwandsentschädigung.

(4) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 wird nicht gezahlt für die Zeit, während der eine ehrenamtliche Beigeordnete oder ein ehrenamtlicher Beigeordneter eine Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 oder Absatz 3 erhält. Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 wird nicht gezahlt für die Zeit, während der eine ehrenamtliche Beigeordnete oder ein ehrenamtlicher Beigeordneter für die Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 erhält.

Redaktionelle Hinweise

Fundstelle: Amtsblatt 1989, 455

juris-Abkürzung: EhrEntschV SL
Fassung vom: 21.03.2022
Gültig ab: 01.04.2022
Dokumenttyp: Verordnung
Quelle:



Gliederungs-Nr: 2032-6

Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten, Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher
Vom 15. März 1989

§ 5

Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher

(1) Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher erhalten eine Aufwandsentschädigung, die in

Gemeindebezirken		höchstens
bis	1.000 Einwohnerinnen und Einwohner	350 Euro
bis	3.000 Einwohnerinnen und Einwohner	450 Euro
bis	5.000 Einwohnerinnen und Einwohner	560 Euro
bis	7.000 Einwohnerinnen und Einwohner	640 Euro
bis	10.000 Einwohnerinnen und Einwohner	760 Euro
bis	15.000 Einwohnerinnen und Einwohner	880 Euro
bis	20.000 Einwohnerinnen und Einwohner	1.090 Euro
bis	30.000 Einwohnerinnen und Einwohner	1.150 Euro

bis	40.000 Einwohnerinnen und Einwohner	1.170 Euro
bis	50.000 Einwohnerinnen und Einwohner	1.200 Euro
bis	60.000 Einwohnerinnen und Einwohner	1.230 Euro
bis	100.000 Einwohnerinnen und Einwohner	1.460 Euro
über	100.000 Einwohnerinnen und Einwohner	1.780 Euro

monatlich beträgt.

(2) Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher, die gemäß § 75 Abs. 4 KSVG im Auftrag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters weitere Verwaltungsangelegenheiten wahrnehmen, können auf Beschluss des Gemeinderats eine bis 25 vom Hundert erhöhte Aufwandsentschädigung erhalten.

(3) Ortsvorsteherinnen und Ortsvorstehern kann neben der Aufwandsentschädigung bei ständiger Inanspruchnahme eines Wohnraums für dienstliche Zwecke eine angemessene Entschädigung für Benutzung, Heizung, Beleuchtung und Reinigung gewährt werden.

(4) Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers, die die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher ununterbrochen für einen längeren Zeitraum als drei Tage vertreten, erhalten für die Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 und 2.

Redaktionelle Hinweise

Fundstelle: Amtsblatt 1989, 455